

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 29.03.2022

Innenausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Aktenzeichen: 22.10.01 BÜ/Pe

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Drucksache 19/3527**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes.

Wir begrüßen außerordentlich, dass das Innenministerium eine ganze Reihe von Änderungsbedarfen im Kommunalabgabengesetz gesammelt und ausgewertet hat. Das Kommunalabgabengesetz und dessen Weiterentwicklung sind für die Praxis in den Kommunen von großer Bedeutung. Die Entwicklung der Rechtsprechung und der kommunalen Infrastruktur sorgen immer wieder für Nachsteuerungsbedarfe im Sinne der Rechtssicherheit und Anwendbarkeit. Daher würden wir es begrüßen, wenn auch in der neuen Landtagswahlperiode die Bereitschaft zu Anpassungen im KAG besteht.

Zu den einzelnen Elementen des Gesetzentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

### § 4: Gebührenermäßigungen zu sozialen oder kulturellen Zwecken

Durch eine Neuformulierung von § 4 Abs. 2 KAG soll es den Kommunen ermöglicht werden, Gebühren aus sozialen Gründen oder zu sozialen oder kulturellen Zwecken sowie für Veranstaltungen ortsansässiger Veranstalter zu ermäßigen. Damit wird die bisher schon bestehende Möglichkeit zur Ermäßigung von Gebühren aus sozialen Zwecken um kulturelle Zwecke und um Veranstaltungen erweitert. Laut Begründung können die Gemeinden in ihrer Satzung regeln, welche sozialen oder kulturellen Zwecke oder Veranstaltungen von ermäßigten Gebühren profitieren sollen.

Hinzuweisen ist darauf, dass Unterdeckungen im Gebührenhaushalt von der Gemeinde aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen sind. Fraglich ist insofern, ob diese Regelung für Gemeinden mit defizitären Haushalten überhaupt anwendbar ist. Auch haben wir durchaus Zweifel, ob der gesetzliche Tatbestand mit Begriffen wie „aus

sozialen Gründen“ und “zu sozialen ... Zwecken“ angesichts der strengen Gleichbehandlungsgrundsätze im Abgabenrecht eine hinreichend rechtssichere Anwendung ermöglichen.

#### § 6 Abgangsverluste bei Abwasseranlagen

Durch eine Ergänzung von § 6 Abs. 2 (Benutzungsgebühren) soll erreicht werden, dass Abgangsverluste von Wirtschaftsgütern, die wie bei Abwasseranlagen aufgrund der langen Abschreibungszeit nicht immer vermeidbar sind, in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden können. Einen entsprechenden Vorschlag hatten die Kommunalen Landesverbände bereits im Januar 2018 unterbreitet. Wir begrüßen die vorgesehene Regelung daher.

#### § 8 Abs. 3 Straßenausbaubeiträge

§ 8 Abs. 3 KAG lautet bisher:

*„Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln.“*

Dies gilt für alle Formen von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen. Hauptanwendungsfall sind Straßenausbaubeiträge.

Nunmehr soll dieser Satz wie folgt neu formuliert werden:

*„Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter sowie fakultativ eingebrachten Eigenmitteln der beitragsberechtigten Gemeinde, deren Höhe in der Satzung zu bestimmen ist, zu ermitteln.“*

Damit würde es Gemeinden generell ermöglicht, bei Beiträgen statt des Prinzips „alles oder nichts“ den auf die Beitragszahler umzulegenden Aufwand durch Eigenmittel der Gemeinde in beliebiger Höhe zu reduzieren. Das soll es den Gemeinden ermöglichen, an der Erhebung der Straßenausbaubeiträge grundsätzlich festzuhalten, gleichzeitig aber durch einen „erhöhten Gemeindeanteil“ die Grundstückseigentümer zu entlasten. Laut Gesetzesbegründung soll der Grundsatz des Vorteilsprinzips davon nicht berührt sein. Durch das Erfordernis einer Satzungsregelung sollen sich die Gemeindevertretungen bewusst mit der Frage beschäftigen.

Der Regelungsvorschlag wirft diverse Rechtsfragen auf. So bezieht die Gesetzesformulierung den zusätzlichen Eigenanteil der Gemeinde auf den Aufwand, bei dem der zusätzliche Eigenanteil zu berücksichtigen ist. Der tatsächliche Aufwand für die Investition verringert sich damit aber nicht. Außerdem wird sich die Frage stellen, in welchem Verhältnis dieser Eigenanteil der Gemeinde zu dem ohnehin gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Mindestanteil der Gemeinde von 15 % des Aufwandes steht. Hierzu äußert sich die Gesetzesbegründung nicht.

Die Gesetzesformulierung („Eigenmittel..., deren Höhe in der Satzung zu bestimmen ist“) deutet darauf hin, dass es sich hier um einen konkreten Geldbetrag handeln soll. Da es sich aber um eine Satzungsregelung handeln soll, für die der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt, müsste es sich im Ergebnis um eine für mehrere Vorhaben

geeignete Regelung handeln, also insb. eine erhöhte prozentuale Beteiligung der Gemeinde am Aufwand, der von dem durch das Vorteilsprinzip vorgegebenen Eigenanteil der Gemeinde abweicht. Soll es sich also eigentlich um die Möglichkeit zur satzungsmäßigen Festlegung eines höheren Mindestanteils der Gemeinde in Abweichung von § 8 Abs. 1 Satz 3 handeln? Der Gesetzeswortlaut ist hierzu nicht klar.

Abgesehen davon beurteilen wir die vorgesehene Änderung von § 8 Abs. 3 KAG wie folgt: Das Land und die Kommunen sind deutlich unterfinanziert und das Land ist bisher nicht dazu bereit, die notwendigen Investitionen in Gemeindestraßen ausreichend zu finanzieren. Die Erweiterung des Handlungsspielraums für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch wird dies die Unterschiedlichkeiten der Straßenausbaubeitragssatzungen im Land verstärken. Damit wird die Diskussionslast noch stärker auf die ehrenamtliche Kommunalpolitik verlagert und zusätzlicher Druck auf diese ausgeübt.

#### § 10 Flexibilität für die gegenseitige Anerkennung von Kurabgaben und für die Erhebung bei Tagesgästen

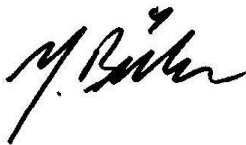
Durch eine Neuformulierung von § 10 Absatz 3 KAG soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Kurabgabe auch von Personen zu erheben, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen, also von Tagesgästen. Diese Möglichkeit kann zusätzlich oder anstelle der Kurabgabe für Unterkunftsgäste gewählt werden.

Durch einen neu eingefügten § 10 Abs. 4 KAG wird einerseits ermöglicht, dass die Kurabgabe aus sozialen, kulturellen oder sonstigen wichtigen Gründen ermäßigt wird oder bestimmte Personengruppen ganz oder teilweise befreit werden.

Außerdem wird es durch diesen neuen Absatz ermöglicht, dass Gemeinden die gegenseitige Anerkennung von Kurabgaben regeln können.

Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Regelung zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied